

## Buchbesprechungen

**Dolzer, Rudolf/Schreuer, Christoph: Principles of International Investment Law.** Oxford/New York: Oxford University Press 2008. ISBN 9780199211760. xliii, 433 S. £ 25,-

Die Bedeutung des Internationalen Investitionsschutzrechts als eigenständiger Teil des Wirtschaftsvölkerrechts hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Nachdem der erste moderne Investitionsschutzvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan im Jahre 1959 geschlossen wurde, hat sich dieses vergleichsweise junge Rechtsgebiet in den vergangenen Jahren rasant entwickelt.

Trotz verschiedener Bemühungen konnte allerdings bis heute kein internationaler Investitionsschutzvertrag geschlossen werden, wodurch dieses Rechtsgebiet vor allem durch so genannte Bilaterale Investitionsschutzverträge und einige wenige multilaterale Verträge, wie NAFTA und den Energy Charter Treaty, geregelt wird.

Trotzdem haben sich allgemein gültige Standards und Prinzipien des Investitionsschutzrechts herausgebildet und fortentwickelt. Insbesondere den Entscheidungen, den so genannten "*awards*", der Tribunale kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Deren Menge ist vor allem in den letzten Jahren rasant gestiegen. Trotzdem und aufgrund dessen war dieses Rechtsgebiet für den Interessierten bisher nur eine schwer zu durchschauende Materie. Diese Lücke schließt nunmehr das Buch von Rudolf Dolzer und Christoph Schreuer. Es ist somit für den Anfang wie auch zum schnellen Erfassen von einzelnen Problemen gut geeignet.

Die Autoren schaffen es, die sich selbst gestellte Aufgabe, das Investitionsschutzrecht in den Kontext des allgemeinen Völkerrechts zu stellen, zu erfüllen. Dem Leser begegnen immer wieder Verweise auf das allgemeine Völkerrecht und, soweit möglich, auch auf Entscheidungen anderer internationaler Gerichte wie z.B. des Internationalen Gerichtshofs. In diesem Zusammenhang wird auch die Fortentwicklung des Völkerrechts durch die Investment-Tribunale besonders eindrücklich. Vor allem im Rahmen der Behandlung von Enteignungsfragen und anderer Schutzstandards, wie auch der Zurechnung und der Staatenverantwortlichkeit, gehen die Autoren auf den Kontext und die Bezüge zum allgemeinen Völkerrecht sehr gut ein.

Inhaltlich beginnt das Werk im ersten Kapitel mit einer kurzen Darstellung der geschichtlichen Entstehung, des Kontextes und der Besonderheiten des Investitionsschutzrechts, wobei auch aktuelle Fragestellungen, z.B. das Verhältnis zu den Menschenrechten, kurz angesprochen werden.

Nachfolgend werden im zweiten Kapitel die Interpretation und Anwendung von "*investment treaties*", den Hauptsäulen des Investitionsschutzrechts, erläutert. Schon hier wird der Bezug zum allgemeinen Völkerrecht bei der Anwendung der Artikel 28, 31 und 32 der Wiener Vertragsrechtskonvention deutlich, wobei die zu beachtenden Besonderheiten der "*treaties*" hervorgehoben sind. Problematisch in diesem Zusammenhang sind vor allem Fragen der einheitlichen Interpretation der Schutzstandards durch die Tribunale und die zeitlichen Grenzen der "*treaties*".

ZaöRV 69 (2009), 427-442

Das dritte Kapitel behandelt eingehend die Begriffe “Investor” und “Investment”. Diese stehen im Mittelpunkt des Investitionsschutzrechts und sind, da Voraussetzung für die Anwendung der “*investment treaties*” und deren Schutzstandards, häufig Gegenstand von Auseinandersetzungen der beteiligten Parteien. Insbesondere Fragen der Nationalität des Investors sowie die verschiedenen Definitionen des Begriffs “Investment” in den verschiedenen “*investment treaties*” führen nach wie vor zu Problemen, so dass ihre Einordnung und ihr Verständnis besonders wichtig sind. In diesem Zusammenhang vermögen es die Autoren, die verschiedenen Meinungen übersichtlich darzustellen und den Leser vor allem für die Probleme zu sensibilisieren.

Im vierten und fünften Kapitel werden die “*investment contracts*”, die Verträge zwischen dem Investor und dem Gaststaat, näher erläutert sowie Fragen der Zulassung und Niederlassung ausländischer Investoren angesprochen. Dadurch wird der Leser in die Lage versetzt, den Gesamtzusammenhang zu verstehen und verschiedene Fragen richtig einordnen zu können.

Darauffolgend werden dann im sechsten und siebten Kapitel eingehend die wichtigsten Schutzklauseln der “*investment treaties*” besprochen, wobei die Gemeinsamkeiten der vielfältigen verschiedenen Verträge herausgestellt werden, ohne jedoch die Besonderheiten und Unterschiede zu vernachlässigen. Auf diese Weise wird der Leser immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass sich die rechtliche Beurteilung je nach den Bestimmungen des zugrundeliegenden Vertrages richtet und daher im konkreten Fall von der allgemeinen Regel abweichen kann. Gut dargestellt werden auch die differierenden Auffassungen verschiedener Tribunale zu einzelnen Rechtsfragen, wobei die Entwicklungen und Tendenzen der Investitionsschutzrechtlichen Entscheidungen Beachtung finden. Der Leser wird damit in die Lage versetzt, die zum Teil widersprüchlichen Entscheidungen zu sondieren, im Gesamtkontext richtig einzuordnen und damit den Gesamtüberblick nicht zu verlieren. Vor allem in einem sich ständig weiter entwickelnden Rechtsgebiet, wie dem des Investitionsschutzrechts, welches besonders stark durch die “*awards*” der Tribunale geprägt und weiterentwickelt wird, ist diese Fähigkeit und das Verständnis dafür überaus wichtig. So wird dem Leser neben dem reinen Wissen zugleich das notwendige Werkzeug an die Hand gegeben, um selbständig nachfolgende Entscheidungen richtig einzuordnen und zu verstehen.

Inhaltlich geben diese Kapitel, die den größten Umfang des Buches ausmachen, einen Überblick über Fragen der Enteignung und der weiteren Schutzstandards, so unter anderem “*fair and equitable treatment*”, “*full protection and security*”, “*arbitrary and discriminatory measures*” und die “*umbrella clause*”, welche üblicherweise in Investmentverträgen enthalten sind. Dabei werden umfassend und kurz die wichtigsten Probleme dieser Klauseln angesprochen.

Im achten Kapitel werden die Grundzüge der Staatenverantwortlichkeit und -zurechenbarkeit in ihrer Anwendung auf Investitionsstreitigkeiten dem Leser nahegebracht. Dabei wird vor allem die Nähe zum allgemeinen Völkerrecht nochmals deutlich aufgrund der Anwendung der ILC Artikel zur Staatenverantwortlichkeit bei der Behandlung dieser Fragen.

Das neunte Kapitel behandelt kurz die "*Political Risk Insurance*" und vervollständigt auf diese Weise den Überblick des Lesers über die beteiligten Interessen.

Das zehnte und letzte Kapitel ist der Streitbeilegung gewidmet, wobei dieses System vor allem dadurch hervorsteicht, dass es die effektive Durchsetzung von Investitionsschutzverträgen garantieren kann. Die Autoren geben einen kurzen Überblick über die zwischenstaatlichen Streitbeilegungsmaßnahmen und deren Defizite und zeigen auf diese Weise überzeugend auf, wie und warum es zur Entstehung der *Investor-State*-Streitbeilegungsverfahren auf internationaler Ebene kam. Der Schwerpunkt dieses Kapitels liegt auf den ICSID-Verfahren, wobei auch das Verfahren nach den Regeln von UNCITRAL, der International Chamber of Commerce, des London Court of Arbitration, des Permanent Court of Arbitration sowie des Iran-United States Claims-Tribunal in Kürze dargestellt werden. Schließlich werden allgemeine Fragen und Voraussetzungen erörtert, so unter anderem die *jurisdiction ratione materiae* und *ratione personae*, die Zustimmung zur Streitbeilegung, prozedurale Fragen und die Überprüfung von Entscheidungen, aber auch Kostenfragen.

In diesem Zusammenhang gehen die Autoren immer wieder auf die Besonderheiten der Investitionsstreitigkeiten zwischen Investor und Gaststaat anhand von früheren Entscheidungen ein. Hier wäre jedoch eine Erörterung von neueren prozeduralen Entwicklungen, so unter anderem der Beteiligung von *Amicus Curiae* und den Auswirkungen des Austritts Boliviens aus der ICSID-Convention, wünschenswert gewesen. Insgesamt jedoch wird der Leser in die Lage versetzt, die Bedeutung und Tragweite der Investitionsstreitbeilegung zwischen Investor und Gaststaat zu verstehen und einordnen zu können, sowie wichtige Rechtsfragen beantworten zu können.

Des Weiteren enthält das Buch einen Annex mit den wichtigsten Verträgen in relevanten Auszügen, insbesondere der ICSID-Convention, des Energy Charter Treaty, der NAFTA, sowie einigen wichtigen MODEL BITs, von China, Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich und den USA, wobei im Rahmen der Erläuterung auf die relevanten Rechtsgrundlagen eingegangen wird, so dass ein Blättern und Nachschlagen während der Lektüre nicht notwendig ist.

Insgesamt schafft es das vorliegende Buch von Rudolf Dolzer und Christoph Schreuer hervorragend, dem Leser einen guten Einblick in die wichtigsten Prinzipien des internationalen Investitionsschutzrechts zu geben. Dabei gelingt es den Autoren, eine gute Balance zu finden zwischen einer umfassenden Darstellung der relevanten Rechtsfragen und dem Verständnis der Gesamtzusammenhänge. Daher ist das Buch für den ohne Vorwissen Interessierten ebenso lohnenswert wie für den mit der Materie vertrauten Leser.

Jana Gogolin

**Focarelli, Carlo: Lezioni di diritto internazionale.** Padova: Casa editrice dott. Antonio Milani CEDAM 2008. Volume I. Il sistema degli Stati e i valori comuni dell'umanità. ISBN 9788813292744. XXVII, 636 S.; Volume II. Prassi. ISBN 9788813289621. XXXVII, 710 S. € 99,50.

Das zweibändige italienische Lehrbuch des Völkerrechts von Carlo Focarelli, der an der Freien Internationalen Universität für Soziale Studien Guido Carli (LUISS) in Rom und an der Universität Perugia lehrt, zeichnet sich durch seine Gliederung aus.

Im ersten Band stellt der Verfasser das Völkerrecht systematisch dar. Im zweiten Band, den er "Praxis" nennt, zitiert er auszugsweise über 300 völkerrechtliche Dokumente, hauptsächlich Entscheidungen internationaler und nationaler Gerichte, und erläutert sie. Dabei beantwortet er auch grundsätzliche Fragen des Völkerrechts. Beide Bände sind nach derselben Systematik gegliedert. Man kann sie gleichzeitig oder auch jeden Band für sich lesen. Zahlreiche völkerrechtliche Materialien, die im zweiten Band nicht abgedruckt wurden, sind in dem vom Autor früher veröffentlichten "Digesto del diritto internazionale" (Napoli, Editoriale Scientifica, 2004, XXI, 1227 Seiten) zugänglich. Den Digesto kann man als Ergänzungsband des Lehrbuchs betrachten.

Focarelli will in seinem Lehrbuch zeigen, wie sehr das Völkerrecht heute auch die Rechtsverhältnisse einzelner Personen unmittelbar regelt. Die Wirkung völkerrechtlicher Gerichtsentscheidungen stellt er dabei in den Vordergrund. Die wesentliche Aufgabe des internationalen Rechts ist für Focarelli jedoch, der Menschheit eine Regierung zu sichern, um zu vermeiden, dass die Menschheit in das Chaos fällt (No.1.1.).

In den Überschriften von zwei Teilen seines dreiteiligen Lehrbuchs gebraucht er den Begriff Menschheit (Parte I Sistema degli Stati e governo dell'umanità; Parte II Norme internazionali protettive dei valori dell'umanità; Parte III Responsabilità internazionale e regolamento internazionale delle controversie). Er sieht die Menschheit, ohne diesen Begriff zu erläutern, als eine Einheit und unterscheidet hier nicht nach Herrschenden und Beherrschten.

Focarelli ist ein Schüler von Benedetto Conforti. Dieser hat 1978 über seinen eigenen Lehrer Rolando Quadri geschrieben, dass er eine "realistische" Auffassung vom Recht der Staatengemeinschaft habe. Das gilt auch für Focarelli und zeigt sich an der Konzeption und der Betrachtungsweise seines Lehrbuchs.

Joachim Schwietzke

**Hofmann, Rainer/Reinisch, August/Pfeiffer, Thomas/Oeter, Stefan/Stadler, Astrid: Die Rechtskontrolle von Organen der Staatengemeinschaft: Vielfalt der Gerichte – Einheit des Prozessrechts?** Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Bd. 42, Heidelberg: C.F. Müller (2007). ISBN 9783811453654. 307 S. € 84,-

Aus Anlass ihrer 29. Zweijahrestagung kam die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht (DGVR) vom 16. bis 19. März 2005 in Graz zusammen, um sich über die Themen "Die Rechtskontrolle von Organen der Staatengemeinschaft" sowie "Vielfalt der Gerichte – Einheit des Prozessrechts?" auszutauschen. Nachdem man sich bei den beiden vorhergegangenen Tagungen mit den Themen des humanitären Völkerrechts, der Welthandelsordnung und des internationalen Rechts im Nord-Süd-Verhältnis befasst hatte, griff man mit der Rechtmäßigkeitskontrolle von Or-

ganen der Staatengemeinschaft und der Ausdifferenzierung der Gerichtsbarkeit zwei wesentlich deutlichere Fragestellungen auf. Auch war es dem Vorstand der DGVR mit der Themenwahl gelungen, gleichermaßen aktuelle (man denke nur an die kurz nach der Tagung ergangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichts erster Instanz in Sachen *Yusuf und Al Barakaat International Foundation gegen Rat und Kommission* und *Kadi gegen Rat und Kommission*) (*Yusuf und Al Barakaat International Foundation gegen Rat und Kommission* (T-306/01) und *Kadi gegen Rat und Kommission* (T-315/01)) sowie grundsätzliche Themen anzuregen, die auf den ersten Blick zwar recht unterschiedlich erscheinen, bei genauerem Hinsehen jedoch zahlreiche Schnittmengen aufweisen.

Die Gliederung des Tagungsbandes folgt dem Programm der Tagung. So wird der erste Themenkomplex mit Referaten von Rainer Hofmann (S. 1-41) und August Reinisch (S. 43-92) aus völkerrechtlicher Sicht beleuchtet. Hiernach folgt ein im Vergleich zu den ersten beiden Referaten wesentlich kürzerer Beitrag von Thomas Pfeiffer (S. 93-114), der die Rechtsbeziehungen Internationaler Organisationen zu Privaten aus der Perspektive des Kollisionsrechts beleuchtet. Während Stefan Oeter (S. 149-175) die Vielfalt der internationalen Gerichtsbarkeit zu Beginn des zweiten Tagungsabschnitts aufgreift, nimmt Astrid Stadler (S. 177-209) die nationalen Prozessrechtsordnungen als Ausgangspunkt für eine Betrachtung der Vielfalt der Gerichte und der Einheit des Prozessrechts. Beiden Themenblöcken folgt eine Diskussion zu den jeweiligen Referaten. Zusätzlich findet sich abgedruckt ein Podiumsgespräch zur Frage des einstweiligen Rechtsschutzes. Im Folgenden sollen einige Gedanken der Vorträge aufgegriffen werden.

Im ersten Referat der Tagung geht Rainer Hofmann der Möglichkeit einer Rechtskontrolle von Organen der Staatengemeinschaft nach und untersucht, an welches Recht diese Organe gebunden sind und welche Rechtsfolgen sich aus Verstößen gegen dieses verbindliche Recht ergeben. Hierbei wird der Begriff der Organe der Staatengemeinschaft auf die mit Völkerrechtssubjektivität ausgestatteten Organe, deren Unterorgane sowie *treaty organs* beschränkt (S. 6-8). Wenn auch nicht ganz deckungsgleich mit der in Art. 2 Abs. 1 lit. i) WVK enthaltenen Definition, ist Hofmann – ebenso wie Reinisch im anschließenden Referat – sehr nahe am herkömmlichen Begriff der Internationalen Organisation.

Aus der Völkerrechtssubjektivität unmittelbar hergeleitet wird die Gebundenheit der Organe an das von ihnen geschlossene Vertragsrecht (S. 9). Ferner wird aufgrund der zunehmenden Wahrnehmung durch Internationale Organisationen von ursprünglich durch Staaten erfüllte Aufgaben auch die Bindung an das Völkergewohnheitsrecht grundsätzlich bejaht. Beispielhaft wird dies an den Bereichen des humanitären Völkerrechts (S. 14-16), den Menschenrechten (S. 16-19) sowie dem Umweltvölkerrecht (S. 20-21) näher dargelegt. Wie in der anschließenden Diskussion jedoch deutlich wird, ist die theoretische Konzeption, die der Bindung der Organe der Staatengemeinschaft an Völkergewohnheitsrecht zugrunde liegt, keineswegs unbestritten. Insbesondere wird kritisch gesehen, dass die Völkerrechtssubjektivität, die oftmals als Ausgangspunkt in einer Begründung herangezogen wird, immer partikulär, da abgeleitet von den jeweiligen Mitgliedsstaaten, ist

und insoweit eine Bindung an Recht gegenüber allen Staaten nicht begründen kann.

Aufgrund des beschränkten oder zumindest ungewissen Umfangs des Gewohnheitsrechts und der überschaubaren vertraglichen Verpflichtungen von Internationalen Organisationen wäre es auch interessant gewesen, wenn im Referat darauf eingegangen worden wäre, inwieweit Internationale Organisationen auch hierüber hinaus gebunden sind (siehe hierzu etwa den Diskussionsbeitrag von Eckart Klein S. 118). Durch die Herausarbeitung einer Sonderstellung des UN-Sicherheitsrats, insbesondere bei dessen quasi-legislatorischem Handeln im Rahmen des Kapitel VII UN Charta (S. 21-25), wird die Frage nach effektivem Rechtsschutz für die durch entsprechende Resolutionen betroffenen Einzelpersonen aufgeworfen. Eine Frage, die durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in den Sachen *Yassin Abdullah Kadi, Al Barakaat International Foundation gegen Rat der Europäischen Union* (*Yassin Abdullah Kadi, Al Barakaat International Foundation gegen Rat der Europäischen Union* (C-402/05 P und C-415/05 P)) neuen Impetus erhalten hat.

Die auch in diesem Bereich notwendig erscheinende Rechtmäßigkeitskontrolle leitet über zu der von August Reinisch behandelten Frage nach der bestmöglichen verfahrensrechtlichen Absicherung derselben. Untergliedert in eine internationale und eine nationale Ebene wird hier ein Bild von den mannigfaltigen Foren gezeichnet, die sich für eine Rechtmäßigkeitskontrolle grundsätzlich anbieten. Eine parallele Besprechung dieser beiden Ebenen ist allein schon aufgrund der stetig steigenden Interdependenz zwischen nationalem Recht und Völkerrecht unumgänglich geworden. In das Bild mit einbezogen werden nicht nur Gerichte und quasi-gerichtliche Streitbeilegungsmechanismen. Auch nicht-gerichtliche Kontrollorgane wie Inspection Panels, Ombudsinstitutionen, Untersuchungskommissionen und Expertenberichte, die zunehmend Kontrollfunktionen ausüben, ergänzen das gezeichnete Gesamtbild. Als Begründung für diese Erweiterung wäre der von Reinisch gewählte Blickpunkt auf u.a. politikwissenschaftliche Erklärungsmuster nicht zwingend notwendig gewesen (S. 81-84); bereits der ebenfalls angesprochene im menschenrechtlichen "Justizgewährungsanspruch" wurzelnde Gedanke, dass rechtliche Ansprüche auch durchsetzbar sein müssen, macht die Erweiterung des Kreises der Kontrollmechanismen wünschenswert (S. 84-88). Stützen kann sich diese These insbesondere auf die Auslegungspraxis der Menschenrechtsorgane, wo das Recht auf ein faires Verfahren oft als ein Recht auf Zugang zu effektivem Rechtsschutz gesehen wird. Angesichts des so weiten Verständnisses von Organen, die Rechtskontrolle durchführen können, kann das vom Referenten selber bereits in der Einleitung gegebene Resümee, dass Rechtskontrolle zwar nirgends so wirklich funktioniert, dafür aber "fast" überall (S. 44), freilich nicht verwundern.

Der Hinweis auf eine steigende Anzahl von Foren, vor welchen eine Rechtskontrolle von Organen der Staatengemeinschaft durchgeführt werden kann, leitet über zu dem von Stefan Oeter gehaltenen Vortrag zum Thema der Ausdifferenzierung der internationalen Gerichtslandschaft. Aufbauend auf diesem in der Literatur aus-

giebig besprochenen Phänomen erteilt er dem Gedanken einer institutionellen Einheit der internationalen Gerichtsbarkeit, im Sinne einer in einem Gericht zentralisierten obligatorischen gerichtlichen Streitbeilegung, eine Absage. Er bezeichnet es gar als "moderne Utopie" (S. 152-153). Den Hauptgrund für die so genannte Proliferation von internationalen Gerichten sieht Oeter in der funktionalen Differenzierung des Völkerrechts (S. 155-158). Dieser Ansatz berücksichtigt jedoch nicht die weiteren Erklärungsansätze, die in Teilen der Literatur angeführt werden, wie etwa die gestiegene Normendichte im Völkerrecht (Verrechtlichung), das steigende Bekenntnis zur Verbindlichkeit des internationalen Rechts, die Auflösung des Ost-West Konflikts und der damit einhergehenden Öffnung zu internationalen Streitbeilegungsmechanismen, die positiven Erfahrungen, die vor allem auf regionaler Ebene mit grenzüberschreitender Gerichtsbarkeit gemacht wurden, und die auch sonst im Völkerrecht zunehmende Institutionalisierung (siehe hierzu etwa Cesare Romano, *The Proliferation of International Judicial Bodies: The Pieces of the Puzzle*, 31 *New York University Journal of International Law & Politics* (1999), 709-751; Chester Brown, *The Proliferation of International Courts and Tribunals: Finding your Way through the Maze*, 3 *Melbourne Journal of International Law* (2002), 453-475). Nach Ansicht von Oeter ist die funktionale Differenzierung auch Grund für die rein rudimentären Ähnlichkeiten in Verfahrensorganisation und Prozessrecht der verschiedenen Organe. Um den Gefahren, die zu Recht hinter der Proliferation vermutet werden, entgegenzutreten, vor allem durch Koordinierung konkurrierender Zuständigkeit und eventuell divergierender Rechtsprechung, befürwortet Oeter den "pragmatischen Weg" einer gegenseitigen Rücksichtnahme und eines Dialogs der Gerichte (S. 167-168). Weit mehr als andere in der Völkerrechtswissenschaft diskutierte Lösungsansätze, etwa eine organisatorische Hierarchisierung der Streitbeilegungsmechanismen oder die Einführung eines Vorlageverfahrens an den IGH, scheint sich dieser Ansatz mit den politischen Interessen zu decken, die hinter der Errichtung besonderer Gerichtsbarkeiten stehen. Dennoch kann auch unter diesem Modell nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass dem IGH eine "symbolische Leitfunktion" zukommt (S. 168).

Im abschließenden Referat nähert sich Astrid Stadler dem Thema der "Vielfalt der Gerichte – Einheit des Prozessrechts?" aus der Perspektive der zunehmenden Interaktion nationaler Rechtsordnungen. Die hier auf verschiedenen Ebenen zu verzeichnenden Harmonisierungsbestrebungen können aus ihrer Sicht auf bestimmte Grundkonstanten, wie etwa freier Zugang zum Gericht, Öffentlichkeit des Verfahrens und Gebot eines neutralen Richters, aufbauen. Das Streben nach Vereinheitlichung nationaler Verfahrensrechte ist in der Europäischen Union am weitesten vorangeschritten. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass den Harmonisierungsbemühungen Grenzen gesetzt sind, insbesondere durch die Sozialisierung und den (rechts-)kulturellen Hintergrund des einzelnen Richters sowie die Sprachenvielfalt, die das Prozessrecht in besonderem Maße zu einem dem Wandel unterliegenden "*law in action*" werden lassen (S. 202).

Das abschließende Podiumsgespräch war eine Neuerung im wissenschaftlichen Tagungsprogramm der DGVR. Die hier angesprochene Frage des einstweiligen

Rechtsschutzes ist besonders geeignet, um das Bestreben und die Suche nach Einheitlichkeit des Verfahrensrechts angesichts einer zunehmenden Vielfalt der Gerichte und einer steigenden Interdependenz zwischen nationalem Recht und Völkerrecht anhand eines Querschnittsthemas deutlich zu machen. Auch wenn aufgrund der beschränkten zur Verfügung stehenden Zeit die einzelnen Regime – vor allem internationaler Gerichte – nur vorgestellt werden konnten, zeigte sich hier doch Bedarf für eine weiterführende, vergleichende Studie.

Der Tagungsband bietet einen guten Überblick über die zentralen Fragen, die sich insbesondere im Völkerrecht im Zusammenhang mit einer zunehmenden Dichte an Normen und gerichtlichen und quasi-gerichtlichen Organen stellen. Besonders für das Völkerrecht, aber auch für das Europarecht und die Rechtsvergleichung stellt der Tagungsband nicht nur eine Einführung in die Problematik, sondern auch eine aktuelle Fundgrube von anregenden und weiterführenden Überlegungen dar. Aus Sicht des Rezensenten gefehlt hat eine Zusammenschau der beiden Themenschwerpunkte, was sich aufgrund der vielen Schnittmengen, die in den einzelnen Referaten zum Vorschein kamen, angeboten hätte. Das Fehlen eines Indexes ist dem Format eines Tagungsbandes mit einer überschaubaren Anzahl von Referaten geschuldet. Auch bieten die jedem Referat vorangestellten Gliederungsübersichten ebenso wie die anschließenden Thesen und die englischsprachigen Zusammenfassungen einen guten Zugang zu den Ergebnissen des Tagungsbandes.

Dominik Zimmermann

**Melzer, Nils: Targeted Killing in International Law.** Oxford/New York: Oxford University Press 2008. ISBN 9780199533169. liv, 468 S. US\$ 130,-

Seit einigen Jahrzehnten zählen gezielte Tötungen von Angehörigen bewaffneter oder terroristischer Organisationen durch staatliche Behörden zu den Merkmalen staatspolitischer Wirklichkeit. Dabei hat sich der Kreis der Zielpersonen in den letzten Jahren hauptsächlich auf Terroristen verengt. Aufgrund ihrer zielgenauen Planung finden die Tötungen meist nicht während einer offenen Kampfhandlung statt, sondern erfüllen eher die Kriterien eines Attentats. Der dem Menschenrechtsrat 2009 vorgelegte Bericht des UN-Berichterstatters über die Einhaltung der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus belegt dies eindringlich.

Vor diesem tatsächlichen Hintergrund ist es unentbehrlich, das Mittel der gezielten Tötungen einer völkerrechtlichen Überprüfung zu unterziehen. Zu dieser Frage liegen mittlerweile einige Zeitschriftenaufsätze vor; eine allumfassende, Positionen übergreifende und konsistente Analyse dieses Themas stand aber noch aus. Diese Lücke füllt die unter der Betreuung von Daniel Thürer an der Universität Zürich entstandene und für die Drucklegung aktualisierte Dissertation von Nils Melzer mit Bravour.

Melzer, Rechtsberater des IKRK in Genf, wendet sich der zweifelsohne heiklen Thematik in drei großen Kapiteln (A.-C.) zu und schließt mit einer rechtsvergleichenden Zusammenfassung (S. 423 ff.) sowie einem Epilog, der das *“targeted killing”* in den Gesamtzusammenhang der Rule of Law stellt (S. 430 ff.). Bereits das Fazit lässt erkennen, dass der Verfasser scharfsinnig und ausgewogen argumen-

tiert und zudem keine Mühe gescheut hat, die rechtspraktisch relevanten Fälle sorgsam aufzubereiten und sie in ihren jeweiligen rechtlichen Kontext präzise einzubetten. Ein Anhang mit der Beschreibung ausgewählter Einzelfälle (S. 436 ff.) sowie eine akkurat zusammengestellte Materialsammlung zu Beginn des Werkes (S. xxxv-liv) runden diesen positiven Eindruck ab.

Das erste Kapitel (A., S. 1-82), mit *“State Practice and Legal Doctrine”* überschrieben, bereitet den terminologischen und faktischen Boden für die weitere Untersuchung. Melzer definiert das *“targeted killing”* unter Heranziehung von fünf Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen: (1) Einsatz tödlicher Gewalt, (2) exakte Auswahl der Zielpersonen, (3) vorsätzliches Handeln, (4) Extraterritorialität des Handelns oder *“lack of physical custody”* und (5) Zurechenbarkeit des Handelns zu einem Völkerrechtssubjekt (S. 3-5). Hierbei kommt es ihm – für seine Zwecke völlig zu Recht – nicht darauf an, welche Begrifflichkeiten in Wissenschaft, Politik und Militär verwendet werden (S. 6-8).

Nach dieser Grundlegung wendet sich Melzer der Staatenpraxis zu, in der spätestens seit den Anschlägen vom 11. September 2001 ein bemerkenswerter Trend zur Legitimierung von gezielten Tötungen stattgefunden hat (S. 9-43). Dieser Trend macht sich nicht nur in der US-amerikanischen und israelischen Rechtspolitik bemerkbar, sondern umfasst auch die Rechtswirklichkeit in anderen Staaten, die ebenfalls von dem viel beschworenen *“Kampf gegen den Terror”* spürbar beeinflusst ist. Als Beispiele führt der Autor etwa die zunehmende Legalisierung des finalen Rettungsschusses im Polizeirecht zahlreicher deutscher Länder, das *“shoot-to-kill-policing”* in Großbritannien sowie das politische Ringen um das (gescheiterte) Luftfahrtsicherheitsgesetz von 2005 in Deutschland an (S. 10-18, S. 22-27). Die Schweiz hingegen scheint sich bisher der *“Anti-Terror-Gesetzgebung”* weitgehend zu entziehen; ein Umstand, den der Autor aus Gründen der Rechtsklarheit für wenig zufriedenstellend hält (S. 18-22). Das Hauptaugenmerk richtet sich aber freilich auf die Praxis der Vereinigten Staaten und von Israel (S. 27-43). Gerade in Israel wird seit dem Ausbruch der Zweiten Intifada die Politik gezielter Tötungen unumwunden zugegeben (vgl. S. 29 f.), und in einer Aufsehen erregenden Entscheidung vom Dezember 2006 hat der Oberste Israelische Gerichtshof die *“targeted killing”*-Strategie unter bestimmten Konstellationen für rechtlich zulässig erachtet (S. 32 ff.).

Diese politische Realität wird in der Literatur kontrovers diskutiert. Melzer nimmt die verschiedenen wissenschaftlichen Ansätze und Diskurse in den Blick (S. 44-70) und fasst sie – strukturell gebündelt nach ihren jeweiligen Ergebnissen und Wertungen – kurz zusammen. Diese Passage ist, wiewohl die referierten Ansichten notgedrungen etwas vereinfacht dargestellt werden, für den Leser von hohem Wert. Sie erlaubt einen ersten Überblick über den Stand der wissenschaftlichen Diskussion, und zwar in den für die spätere Analyse entscheidenden Rechtsbereichen des nationalen Polizei- und Ordnungsrechts (S. 51-55), des humanitären Völkerrechts (S. 55-58) und des internationalen Menschenrechtsschutzes (S. 58-60). Auch *“specific progressive approaches”* werden dem Leser vorgestellt (S. 60-70). Ob freilich die Ansichten von Ben-Naftali/Michaeli (Cornell International Law

Journal 36 [2003], S. 233 ff.) einerseits und von Kremnitzer (Präventives Töten, in: Fleck [Hrsg.], Rechtsfragen der Terrorismusbekämpfung durch Streitkräfte, 2004, S. 201 ff.) andererseits wirklich gleichermaßen als “progressiv” verstanden werden können, wie der Autor dies darstellt, darüber mag man durchaus geteilter Ansicht sein. Jedenfalls halten die erstgenannten Autoren – anders als Kremnitzer – gezielte Tötungen nur unter äußerst strikten Kautelen für zulässig. Der vom Verfasser unter diesem Gliederungspunkt ebenfalls referierte Beitrag von Kretzmer (European Journal of International Law 16 [2005], S. 171 ff.) scheint indes eher eine vermittelnde Position zu vertreten.

Nach dieser terminologischen, rechtstatsächlichen sowie dogmatischen Bestandsaufnahme legt Melzer die Koordinaten seines eigenen wissenschaftlichen Lösungsansatzes fest: Er fokussiert nur Tötungen durch staatliche Behörden (S. 71-74). Normativ fixiert er seine Untersuchung zwischen Menschenrechtsschutz und humanitärem Völkerrecht, deren (partielle) Überlappung und wechselseitige Verzahnung heute nicht mehr bestritten sind (S. 74-81). Konzeptionell will Melzer zwischen zwei Parametern unterscheiden: der Rechtsdurchsetzung (“*law enforcement*”) und den Kampfhandlungen (“*conduct of hostilities*”). Die sonst übliche Trennung zwischen Menschenrechtsschutz in Friedenszeiten einerseits und in Kriegszeiten andererseits wird von ihm nicht primär verfolgt (S. 81 f.), da, so der Verfasser., “... *international law provides two fundamentally different standards depending on whether the deprivation of life does or does not occur as part of the conduct of hostilities. Outside the conduct of hostilities, the applicable standards remain essentially the same, regardless of whether the surrounding context is one of international or non-international armed conflict, of internal disturbances, counter-terrorism or ordinary crime in an otherwise peaceful environment*” (S. 82). Dieser Erkenntnis ist nichts hinzuzufügen.

In seinem zweiten Kapitel (B.) wendet sich Melzer nunmehr dem “*Law Enforcement*” zu (S. 85-239). Hierunter versteht er alle territorialen und extraterritorialen Maßnahmen, die ein Staat ergreift, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegenüber individuellen Störern (auf “vertikaler Ebene”) durchzusetzen (S. 88-90). Diese staatlichen Maßnahmen überprüft der Autor sodann auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Menschenrechtsschutzes einerseits und des humanitären Völkerrechts andererseits: Beginnend mit den Prämissen des internationalen Menschenrechtsschutzes, wonach jeder Mensch ein (angeborenes) Recht auf Leben hat (S. 91), legt Melzer im Einzelnen dar, dass der Schutz des menschlichen Lebens selbst in Friedenszeiten nicht uneingeschränkt gilt. Nach einer kenntnisreichen Analyse aller wichtigen internationalen und regionalen Menschenrechtskonventionen einschließlich der Spruchpraxis ihrer Kontrollorgane, auch in Bezug auf extraterritoriales Handeln (S. 91-139), gelangt der Autor zu dem Schluss, dass man Staaten in gewissen Extremsituationen die gezielte Tötung von Terroristen auf eigenem (S. 92 ff.) und auf fremdem Staatsgebiet (S. 124 ff.) zum Schutze der eigenen Bürger völkerrechtlich nicht zur Last legen kann. Angesichts der großen Bedeutung, die dem Menschenleben in allen Konventionen beigemessen wird (S. 122 f.), liegen derartige Ausnahmesituationen nach Ansicht von Mel-

zer jedoch nur vor, wenn sich nach einer gewissenhaften Verhältnismäßigkeitsprüfung unzweideutig ergibt, dass der Aufenthalt des Täters auf eigenem oder fremdem Staatsgebiet die Anwendung rechtsstaatlicher Prinzipien unmöglich macht, ein milderes, gleich effektives Mittel nicht existiert und die Tötung des Terroristen auch im Blick auf die widerstreitenden Rechtsgüter angemessen ist (S. 116 ff.). Dabei müsse das Vorliegen der konkreten und unmittelbaren Gefahr eindeutig feststehen, da die Unschuldsvermutung auch beim Aufenthalt des Täters auf fremdem Staatsgebiet fortbestehe. Dem Autor ist uneingeschränkt beizupflichten: Die internationalen Menschenrechtsverbürgungen lassen es nicht zu, dass jemand aufgrund bloßer Verdachtsmomente getötet wird.

Zu einem analogen Ergebnis gelangt Melzer unter dem Blickwinkel des humanitären Völkerrechts (S. 140-176), und zwar im Rahmen sowohl internationaler als auch nicht-internationaler bewaffneter Konflikte, einschließlich des Besatzungsrechts (S. 155-167). Klarsichtig hebt Melzer hervor, dass außerhalb von Kampfhandlungen das humanitäre Völkerrecht auf denselben Prinzipien zum Schutz des Lebens beruht wie der internationale Menschenrechtsschutz (S. 176). Denn der zentrale Grundsatz des Schutzes von Menschenleben tritt auch im Krieg nicht völlig zurück, sondern wird von den speziellen Regeln des humanitären Rechts lediglich überlagert. Angesichts dieser restriktiven Auslegung, die das *ius in bello* in den letzten Jahren erfahren hat, nimmt es nicht wunder, dass die von Melzer zuvor festgestellten strengen Kautelen zur Zulässigkeit gezielter Tötungen in Friedenszeiten *mutatis mutandis* für bewaffnete Konflikte gelten – jedenfalls soweit es um Maßnahmen geht, die „*hors de combat*“ ergriffen werden (vgl. S. 175). Unterstützt wird dieser Befund durch das völkergewohnheitsrechtlich verankerte Recht auf Leben, was der Verfasser in einem separaten Abschnitt (S. 177-221) mit einer Fülle an Belegen aus der Rechtspraxis darstellt. Zutreffend beschreibt Melzer, dass das individuelle Recht auf Leben keinerlei territorialen Beschränkungen unterliegt, sondern vielmehr universell anerkannt ist (S. 212). In dieser Ausprägung gehört es sogar zum zwingenden Normbestand des Völkerrechts (S. 214 ff.) und darf nur unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in äußersten Notstandssituationen durchbrochen werden (S. 220 f.).

Die gefundenen theoretischen Erkenntnisse überprüft Melzer abschließend an einigen relevanten Beispielen zielgerichteter Tötungen aus der Praxis (S. 222-239). Insgesamt muss, so der Autor, jede gezielte Tötung, die im Wege der „Rechtsdurchsetzung“ vorgenommen wird, nicht nur über eine hinreichende rechtliche Grundlage im innerstaatlichen Recht verfügen (S. 225 ff.), sondern auch absolut notwendig (S. 227 ff.) und strikte *ultima ratio* sein (S. 232 ff.). Ferner darf der Einsatz tödlicher Gewalt ausschließlich auf die Abwehr einer gegenwärtigen und unmittelbaren Gefahr ausgerichtet sein (S. 235 ff.). Rechtsstaatliche Prinzipien im Rahmen der Rechtsdurchsetzung „... *clearly [do] not permit the use of lethal force based on mere suspicion ...*“ (S. 236).

Der dritte Teil der Studie (C.) hat sodann die rechtlichen Kautelen während des Ausbruchs von Kampfhandlungen zum Gegenstand (S. 241-419). Melzer klärt zunächst, ob und in welchem Umfang das *ius in bello* auch auf bewaffnete Konflikte

te zwischen einem Staat und mutmaßlichen Terroristen angewandt werden kann (S. 244-269). Unter gewissen Umständen lassen sich Handlungen nichtstaatlicher Akteure einem Staat zuschreiben, so dass ein internationaler bewaffneter Konflikt zwischen diesem Staat und dem angegriffenen Staat im Sinne des Art. 2 aller vier Genfer Abkommen anzunehmen ist. Schwieriger wird es freilich, wenn – wie meist – die terroristische Handlung keinem Staat eindeutig zurechenbar ist, da dann ein internationaler bewaffneter Konflikt, der sich nur zwischen mindestens zwei Staaten ergeben kann, ausscheidet. Allerdings weitet der den Genfer Abkommen gemeinsame Art. 3 die Klauseln, die sich auf geschützte Gruppen wie Zivilpersonen beziehen, auch auf bewaffnete Konflikte aus, die nicht auf internationaler Ebene ausgetragen werden.

Konflikte, die sich innerhalb eines Landes abspielen und bei denen auf beiden Seiten organisierte Kampftruppen an den Feindseligkeiten teilnehmen, ähneln in vielerlei Hinsicht zwischenstaatlichen Kriegen. Deshalb wird auch mit (dem nicht unumstrittenen) Art. 1 Abs. 4 ZP I das Ziel verfolgt, den Status von nicht-internationalen Konflikten demjenigen internationaler Konflikte gleichzustellen. Obwohl nicht alle Details in Praxis und Wissenschaft geklärt sind, was der Autor eingehend und detailliert erörtert (S. 262 ff.), scheint die gegenwärtige mehrheitliche Auffassung im Völkerrecht dazu zu neigen, länger andauernden Auseinandersetzungen mit Waffengewalt zwischen staatlichen Behörden und organisierten Terrorgruppen den Status eines Krieges zuzusprechen, auch wenn der Konflikt nicht international ist.

Geht man von dem Vorliegen eines bewaffneten Konfliktes aus, so muss eine Antwort darauf gesucht werden, wer eigentlich als Kombattant in Frage kommt. Denn nur Kombattanten, nicht aber Zivilpersonen, dürfen grundsätzlich Ziele von Kriegshandlungen sein, die auch den Tod zur Folge haben. Dies folgt zum einem aus dem speziellen Begriff des *“law of hostilities”*, den der Verfasser in Abgrenzung zu dem allgemeineren *“law of armed conflicts”* verstanden wissen will (S. 269-278), zum anderen aus dem Verbot unterschiedsloser Angriffe. Das völkergewohnheitsrechtlich geltende *“principle of distinction”* ist zweifelsohne eine der wesentlichen Errungenschaften des humanitären Völkerrechts, der der Verfasser daher mit Recht eine eigene Passage widmet (S. 300 ff.). Aber auch dem Prinzip der militärischen Notwendigkeit widmet Melzer zutreffend vertiefte Aufmerksamkeit (S. 278 ff.). Dieser Grundsatz, der auf den Lieber Code von 1863 zurückgeht, bildet das Fundament jeder Kriegführung. Gewaltmittel und Kampfmethoden dürfen nur insoweit eingesetzt werden, als deren Verwendung unabdingbar ist zur Erreichung der gesetzten militärischen Ziele. Mit anderen Worten: Es ist nicht Ziel eines Kriegs, möglichst viele Menschen zu töten, vielmehr soll der Feind lediglich niedergerungen werden.

Wie sind nun aber Personen zu charakterisieren, die terroristische Angriffe durchführen oder vorbereiten? Diesem Dreh- und Angelpunkt in der Diskussion um die Zulässigkeit von gezielten Tötungen im Rahmen von Kampfhandlungen geht Melzer unter dem Blickwinkel des Verbots unterschiedsloser Angriffe (S. 300-366), der zulässigen Kampfmittel und -methoden (S. 367-381) sowie der

Einflüsse menschenrechtlicher Normen auf das humanitäre Völkerrecht nach (S. 382-393). Melzer erkennt, dass es der Rechtssicherheit in hohem Maße abträglich, ja dass es rechtsstaatswidrig ist, mutmaßliche Terroristen mit Kombattanten gleichzusetzen (S. 341). Die Identifizierung einer Person als Kombattant ist wegen der von Art. 4 A des III. Genfer Abkommens geforderten Erkennungszeichen vergleichsweise leicht zu treffen. Welche Person bekennt sich aber schon öffentlich und unzweideutig dazu, einer terroristischen Organisation anzugehören? Unsichere geheimdienstliche Informationen können jedenfalls eine gerichtliche Entscheidung nicht ersetzen. Nicht von ungefähr bestimmt Art. 50 Abs. 1 ZP I, dass im Zweifelsfall eine Person als Zivilperson gilt. Damit gehören vermeintliche Terroristen – will man nicht auf die hybride Kategorie des *“unlawful combatant”* zurückgreifen, die rechtsfreie Räume schafft – im Regelfall der Zivilbevölkerung an. Melzer arbeitet diesen Gesichtspunkt luzide heraus (S. 330 ff.).

Kriegshandlungen gegen eine Zivilperson können nach der völkergewohnheitsrechtlich geltenden Regel des Art. 51 Abs. 3 ZP I nur gerechtfertigt werden, sofern und solange diese an den Feindseligkeiten unmittelbar teilnimmt. Im Gegensatz zu Kombattanten in einem internationalen Konflikt, die militärisches Ziel sein können, solange sie einer kämpfenden Einheit angehören, darf eine Zivilperson nur getötet werden, wenn sie an einer militärischen Operation selbst aktiv mitwirkt; davor und danach ist sie eine *“geschützte Person”*. Diese Regel hat, auch wenn sie erst durch die Zusatzprotokolle von 1977 eingeführt und von einer Reihe von Staaten, einschließlich Israel und den USA, nicht akzeptiert worden ist, viel für sich. Dies wird auch von Melzer an verschiedenen Stellen betont (S. 328 ff., vgl. auch S. 435): Jeder, der bewaffnete Angriffe führt, weiß, dass er ein militärisches Ziel darstellt und sein Leben riskiert. Seinerseits hat er das Recht, sich zur Wehr zu setzen. Die Unmittelbarkeit der Gefahr legitimiert für beide Seiten die Gewaltanwendung. Wenn hingegen Personen außerhalb von Kampfaktivitäten gezielt getötet werden, weil man sie für ein Glied in der terroristischen Befehlskette hält, so ist dies entweder abstrakte Gefahrenprävention oder Bestrafung, die ohne rechtsstaatliches Verfahren allein auf unsichere geheimdienstliche Erkenntnisse zurückzuführen ist. Der Oberste Gerichtshof Israels geht in seiner o.g. Entscheidung vom 13. Dezember 2006 indes davon aus, dass nicht nur die tatsächliche Durchführung des terroristischen Anschlags selbst, sondern auch vorbereitende und unterstützende Handlungen von Hintermännern und Gehilfen unter den Begriff der *“unmittelbaren Teilnahme an den Kampfhandlungen”* zu subsumieren seien (HCJ 769/02, *Public Committee against Torture et al. v. Government of Israel et al.*, §§ 35-36). Dieser dynamisch-weiten Auslegung von Art. 51 Abs. 3 ZP I stimmt Melzer nicht uneingeschränkt zu (S. 338-341) und sucht nach einer vermittelnden Lösung: Obgleich er es ablehnt, allgemeine, unspezifizierte Maßnahmen zur Vorbereitung von Attentaten (z.B. die Ausbildung zum Kampf) schon als direkte Beteiligung an Kampfhandlungen anzusehen, hält er konkrete Vorbereitungshandlungen wie etwa die Herstellung einer Bombe oder deren Transport zum verabredeten *“Anschlagsort”* sehr wohl für geeignet, dem Begriff der *“unmittelbaren Kampfbeteiligung”* zu unterfallen (S. 400 f.). Mit anderen Worten: Melzer will den Begriff der *“direct*

*participation*“ in Art. 51 Abs. 3 ZP I zwar nicht überdehnen, aber er legt ihn doch zeitlich und räumlich weiter aus, als dies die Wortlautbedeutung des Begriffs der “Unmittelbarkeit” indiziert.

Wiewohl der Verfasser gut zu argumentieren weiß, kann die Rezensentin diese Einschätzung nicht teilen. Anstiftung, mittelbare Täterschaft oder Beihilfe bleiben Rechtsfiguren des Strafrechts, die sich nicht auf außergerichtliche Tötungen durch das Militär übertragen lassen. Alle polizeilichen Regelungen zum finalen Rettungsschuss erfordern eine konkrete und gegenwärtige Gefahrenlage. Auch das Strafrecht aller Staaten knüpft das Recht der Notwehr an eine unmittelbare gegenwärtige Gefahr, weil der Umstand berücksichtigt wird, dass jeder Mensch – auch ein potentieller Selbstmordattentäter – von einem verbrecherischen Plan Abstand nehmen kann. Mit guten Gründen beruht auch das Selbstverteidigungsrecht der Staaten auf ähnlichen Prämissen; jüngere (unilaterale) Bestrebungen, einen sog. “*pre-emptive strike*” für zulässig zu halten, haben sich in der internationalen Staatengemeinschaft zu Recht nicht durchsetzen können. Jede Vorverlegung des Gefahrenzeitpunkts verändert die Parameter des geltenden Völkerrechts. Sie schwächt zudem die Rechte der Zivilbevölkerung, deren grundsätzliche Immunität in das Gegenteil verkehrt wird, wenn man die als Ausnahme konzipierte Regel des Art. 51 Abs. 3 ZP I extensiv auslegt. Im Übrigen sind in vielen einschlägigen Fällen gezielter Tötungen zahlreiche unschuldige Personen mit in den Tod gerissen worden, was nicht zuletzt die Fallsammlung des Autors eindrucksvoll belegt (S. 436 ff.). Derartige “Kollateralschäden” treten zwar auch in internationalen bewaffneten Konflikten auf; dort sind sie aber insoweit vermeidbar, als grundsätzlich eine klare Trennung zwischen Zivilbevölkerung und zivilen Objekten einerseits und Kampfeinheiten und militärischen Objekten andererseits möglich ist. Mit gezielten, aber eben meist nicht präzisen Tötungen wird die Zivilgesellschaft nachhaltig betroffen, ohne dass dieser zumutbare Ausweichmöglichkeiten offen stehen.

Nils Melzer hat eine in sich schlüssige, detailgenaue und umfassende, ja fast handbuchartige Analyse zu einem diffizilen Problem des Völkerrechts vorgelegt, die man immer wieder gerne und mit Gewinn zur Hand nehmen wird. Das Buch ist eine Fundgrube an Wissen und dogmatischen Erkenntnissen; außerdem beweist der Autor Judiz und Einfühlungsvermögen. Welch größeres Lob könnte man einem juristischen Werk aussprechen?

Stefanie Schmahl, Würzburg

**Ramcharan, Bertrand: A UN High Commissioner in Defence of Human Rights.** Leiden/Boston: Martinus Nijhoff Publishers (2005), XIII, 854 p., ISBN 9004142983. € 214,-/US\$ 301,-

The Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights was established pursuant to the recommendation contained in paragraph 18 of Part II of the Vienna Declaration and Programme of Action of 25 June 1993, which was implemented by General Assembly Resolution 48/141 of 20 December 1993. On 4 April 1994 the first High Commissioner, José Ayala Lasso (Ecuador), took office and was followed by Mary Robinson (Ireland).

Bertrand Ramcharan (Guyana) had been the Assistant to the Directors of the Division/Centre for Human Rights, Marc Schreiber (Belgium), Theo van Boven (Netherlands) and Kurt Herndl (Austria), after which he went to the Office of the UN Secretary General in New York to serve as Head of Secretary General Javier Pérez de Cuéllar's Speech Writing Service from 1988 to 1992, as Director of the International Conference on the Former Yugoslavia from 1992 to 1996, and as Director for Africa in the UN Political Department from 1996 to 1998. In 1998, he was called back to Geneva to become the Deputy High Commissioner for Human Rights, a function he administered most effectively, bringing many of his own initiatives into the OHCHR programme. In September 2002, Mary Robinson was followed by the late Sérgio Vieira de Mello (Brazil), who was called by Secretary General Kofi Annan to take on the difficult UN Iraq mission in 2003. Upon Vieira de Mello's departure to Iraq, Ramcharan became Acting High Commissioner and continued in this function after Vieira de Mello met an untimely death when he was killed in the terrorist bombing of the UN Baghdad office on 19 August 2003.

In 2002, while Deputy to Robinson, Ramcharan wrote a book about the long path from mere proposal to the actual creation of the office, revisiting the founding years under Ayala and Robinson: *The United Nations High Commissioner for Human Rights: The Challenges of International Protection* (Martinus Nijhoff, Leiden). This is a totally different book, as it focuses on the period of 14 months from May 2003 to July 2004, when Ramcharan was himself at the helm of the United Nations Human Rights Office in Geneva and had to navigate in the turbulent period characterized by the ongoing conflict in Iraq, the war in Côte d'Ivoire, and the crisis in Darfur, Sudan. The importance of this work is that it illustrates the many initiatives Ramcharan has undertaken in the fields of civil, political, economic, social and cultural rights, his advocacy of reforms, crisis management, diplomatic initiatives and mainstreaming of human rights in the United Nations system. The reader thus gains insights into the reasoning, the methods and the techniques used in the daily work of the High Commissioner. Without a doubt, Ramcharan strengthened the Office of High Commissioner and thereby facilitated the tasks of his successors Louise Arbour (Canada) and Navi Pillay (South Africa). The volume also contains a representative collection of contemporary documents, which are not always easily accessible. Whoever is interested in observing how the United Nations Human Rights Office functions and what power of initiative a Director can exercise (pp. 363-364) should read this volume.

Part one of the book consists of twenty-three chapters. Here Ramcharan gives an account of how he was designated Acting High Commissioner, his medium- and long-term strategies, the importance of advocacy, trouble-shooting, human rights diplomacy, good offices, promotion of national human rights institutions, reforming the treaty system, strengthening special procedures, addressing terrorism and excesses in counter-terrorism, vindicating equality, protecting minorities, restructuring of the Secretariat, reforming management, introducing an integrated personnel system, maintaining good relations with the staff, NGO's and

civil society, host countries, and the Secretary-General, and reporting to the Commission on Human Rights, to ECOSOC, and to the General Assembly, to the Security Council. From this part it becomes evident how much attention he gave to the challenges of terrorism (p. 65) and to the rights of indigenous peoples, migrant workers, and minorities. He condemned both anti-Semitism (p. 67) and Islamophobia (p. 68) and strongly supported the role of specialized treaty bodies in the implementation of their respective Conventions and in the follow-up of “Concluding Observations” to the examination of State party reports and “Views” on the merits of individual petitions (169-174).

Part two of the book consists of 17 appendices, including GA Resolution 48/141, the Report to the Security Council on Côte d’Ivoire, the 2003 Reports to the Commission on Human Rights, ECOSOC and General Assembly, the reports to the Security Council on the Democratic Republic of the Congo, and on Liberia, the 2004 Reports to the Commission on Human Rights and ECOSOC, a legal opinion on *Amina Lawal*, a Nigerian under sentence of death by stoning following conviction for adultery by a Sharia court (there was a stay of execution and upon appeal *Amina* was acquitted), the 2004 Report on the Situation of Human Rights in Darfur to the 61st session of the Commission on Human Rights, the 2004 Report on the Situation of Human Rights in Iraq, the 2004 Report on the Situation of Human Rights in Colombia, and numerous statements and press communiqués.

While the book only has a very brief bibliography on p. 365, this hardly detracts from its usefulness. However, the absence of a subject and person index is noted with regret. As a first rate lawyer and legal scholar, *Ramcharan* has left his imprint in advocacy, standard-setting and implementation. Throughout this book one also senses his commitment. Surely this High Commissioner had a human rights – not a bureaucratic agenda. The book shows that he was both an administrator and a human rights activist. As he notes in conclusion: “passion matters” (p. 361).

Alfred de Zayas, Geneva